



Freiheit
Gewalt
Respekt
Polarisierung
Toleranz

«sicher!
gesund!»

**Herausfordernde Situationen
im Schulalltag**

Radikalisierung & Extremismus

Herausfordernde Situationen im Schulalltag

Praxisbeispiele

Lehrerinnen und Lehrer können verschiedene herausfordernde Situationen im Zusammenleben der Klasse erleben, die sich aufgrund der kulturellen und religiösen Vielfalt oder aufgrund bestimmter Ideologien ergeben. Eine der wirkungsvollsten Präventionsmassnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und gegen Ausgrenzung von Menschen mit anderer Religion, Hautfarbe oder Kultur ist die Förderung des gegenseitigen Respekts sowie des Miteinanders in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

Immer (wieder) gibt es Situationen, die sich nicht so einfach meistern lassen und Lehrerinnen und Lehrer herausfordern. Die nachfolgend dargestellten Situationen aus dem Schulalltag erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wichtig ist, dass die Lehrperson nicht allein handelt, sondern sich mit der Schulleitung und mit dem ganzen Schulhausteam abspricht. Wo nötig, können weitere schulinterne oder schulexterne Fachpersonen beigezogen werden. Zentral ist weiter, klar

Haltung zu beziehen und diese unmissverständlich und sofort zum Ausdruck zu bringen.

Kulturell und religiös motivierte Verweigerungen

In die hier dargestellten Situationen sind vielfach Menschen aus islamischen Religions- und Kulturkreisen involviert. Ähnliche Situationen können sich durchaus mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Religionen und mit anderen kulturellen Hintergründen sowie deren Eltern ergeben.

Die Religions- und Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht der Schweiz, ebenso das Recht auf Bildung. Die Religionsfreiheit kann dabei in Konflikt mit dem Bildungsauftrag kommen. Die beiden Güter sind immer wieder gegeneinander abzuwägen, damit einvernehmliche Lösungen gefunden werden können, die einerseits den Bildungsauftrag der Schule sicherstellen und andererseits die Ausübung der Religion ermöglichen.

Spezielle Essensvorschriften

Situation

Eine Kindergartenklasse verbringt einen Waldtag. Die Lehrperson hat die Eltern über diesen Anlass bereits frühzeitig informiert. Die Kindergartenlehrerin hat beim Grillieren im Wald darauf geachtet, dass sie kein Schweinefleisch mitnimmt. Am Abend kommt ein ziemlich aufgebrachter Vater eines muslimischen Kindes und möchte von der Kindergartenlehrerin wissen, ob das von ihr mitgebrachte Fleisch «Halal» gewesen sei. Sie verneint und muss sich vom Vater Vorwürfe anhören.

Vorgehen/Reaktion

Die Kindergartenlehrerin hört sich die Vorwürfe des Vaters an und erklärt ihm ihre

Sichtweise. Diese Erklärung stellt den Vater nicht zufrieden, so weist die Kindergartenlehrperson ihn auf die Möglichkeit hin, mit seinem Anliegen an die Schulleitung zu gelangen. Die Lehrerin informiert vorab die Schulleitung über den Vorfall. Es wird vereinbart, dass die Schulleitung gegenüber dem Vater dieselbe Haltung einnehmen werde.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Der Vater gelangt schliesslich an die Schulleitung, diese unterstützt die Klassenlehrperson vollends in ihrer Haltung. Der Vater entschuldigt sich gegebenenfalls bei ihr.

Lösung bei weiterer Verweigerungshaltung der Eltern

Der Vater ist nicht einverstanden und beharrt darauf, dass die Kindergartenlehrerin

auch «Halal»-Lebensmittel hätte mitbringen bzw. die Eltern hätte anweisen müssen, dem Kind ein solches mitzugeben. Die Schulleitung weist diese Forderung zurück, da es für die Schule unmöglich ist, auf solche und andere Spezialwünsche einzugehen. Das Kind kann bzw. muss das eigene Essen mitbringen, wenn es «Halal» essen möchte. Die Kindergartenlehrerin ist angehalten, in Zukunft die Eltern früh-

zeitig über Anlässe mit Verpflegung durch die Schule zu informieren.

Besuch von religiösen Veranstaltungen während der Schulwoche

Situation

Die Eltern eines muslimischen Jungen der 3. Primarklasse fragen die Klassenlehrerin an, ob er die Halbklassen-Gruppe wechseln dürfe, damit es ihm möglich sei, am Freitagnachmittag die Moschee zu besuchen.

Vorgehen/Reaktion

Die Klassenlehrerin nimmt die Frage entgegen und bespricht mit der Schulleitung, ob ein Wechsel mit irgendwelchen Nachteilen verbunden sei. Sie stellen fest, dass dies nicht der Fall ist. Da der Besuch einer

Moschee nicht jederzeit möglich ist, wird der Wechsel bewilligt. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Schulleitung. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass – wenn immer möglich und verhältnismässig – dem Nachgehen von religiösen Ritualen stattgegeben werden sollte.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Der Junge wechselt die Gruppe und kann seither am Freitagnachmittag die Moschee besuchen.

Gotteshausbesuch im Rahmen des Unterrichts in ERG Schule

Situation

Die Kinder einer 4. Primarklasse sollen im Unterricht im Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG Schule) innerhalb des Unterrichts eine Moschee besuchen.

Vorgehen/Reaktion

Die Lehrerin trifft umfassende Abklärungen und involviert die Schulleitung und andere Lehrpersonen, die ERG Schule unterrichten. Nachdem die Haltung der Schule geklärt ist, macht sich die Lehrerin an die Vorbereitung. Dann informiert sie die Kinder und deren Eltern über diese Exkursion und deren Ziele. Alle wissen nun genau, was dieser Gotteshausbesuch bezweckt und was nicht.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Es gibt keine negative Reaktion, weder

von Kindern noch von Eltern. Die Kinder zeigen sich auf der Exkursion sehr interessiert.

Lösung bei Verweigerungshaltung der Eltern

Zwei strenggläubige katholische und evangelikale Elternpaare möchten nicht, dass ihre Kinder eine Moschee besuchen. Ihre Kinder könnten nicht zum Besuch einer religiösen Kultstätte oder einer religiösen Feier verpflichtet werden. Allerdings gilt auch für diese Zeit die Schulpflicht. Die Lehrerin bietet den Eltern und ihren Kindern an, als Ersatz für die Exkursion in einer anderen Klasse eine Aufgabe zu erledigen.

Einhalten von religiösen Vorschriften

Situation

Ein muslimischer Junge im Kindergarten weigert sich aus Prinzip, auf Ausflügen in der Zweier-Reihe die Hand eines Mädchens zu halten. Er wolle ein guter Moslem sein, als solcher dürfe er das nicht.

Vorgehen/Reaktion

Die Klassenlehrerin reagiert nicht sofort. Nach dem Vorfall informiert sie die Eltern des Knaben und teilt ihnen mit, dass sie das Vorgefallene mit der Schulleitung besprechen werde. Der Schulleiter überlegt sich, ob er für das Gespräch einen Kulturvermittler beiziehen soll, entscheidet sich dann aber dagegen, da das Gespräch mit den Eltern zum ersten Mal in diesem Rahmen stattfindet.

Nach Rücksprache mit dem Schulleiter führt die Klassenlehrerin im Beisein des Schulleiters ein klärendes Gespräch mit den Eltern. Die Lehrerin macht den Eltern des Knaben die Haltung der Schule klar, dass Jungen und Mädchen sich die Hand geben, um eine Diskriminierung der Mädchen zu verhindern bzw. durch Sensibilisierung einer solchen entgegenzutreten. Der Schulleiter unterstützt die Aussage und betont, wie wichtig es sei, dass sich die Kinder frei von ihrem Geschlecht in der Schule integrieren

könnten. Die Eltern erhalten auch die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Die Eltern bleiben skeptisch, akzeptieren die Haltung resp. die Forderung der Schule. Sie sind bereit, weiterhin konstruktiv mit der Schule zusammenzuarbeiten.

Lösung bei Verweigerungshaltung der Eltern

Die Eltern akzeptieren die Forderung der Schule nicht und bestehen darauf, dass ihr Sohn Mädchen nicht die Hand geben dürfe. Schulleiter und Klassenlehrerin kommen den Eltern in dem Masse entgegen, dass der Knabe in der Zweier-Reihe einem anderen Knaben die Hand gibt. Der Schulleiter schaltet einen Kulturvermittler ein. Die Eltern werden zu einem Gespräch mit Schulleiter und Kulturvermittler verpflichtet. In diesem wird unmissverständlich die koedukative Haltung der Schule dargelegt und auf deren Bildungsauftrag hingewiesen.

Teilnahme an einer religiösen Feier während der Schulwoche

Situation

Die Eltern eines tamilischen Mädchens der 6. Primarklasse möchten, dass ihr Kind am Erntedankfest teilnehmen kann. Dieses Jahr findet das Fest während der Schulwoche statt. Ihr Kind soll für diesen Tag vom Unterricht dispensiert werden.

Vorgehen/Reaktion

Die Klassenlehrerin nimmt die Anfrage entgegen und bespricht sie mit der Schulleitung. Die Dispensation wird bewilligt, denn Kinder können auf Wunsch der Eltern an hohen religiösen Feiertagen für einen Tag beurlaubt werden. Die Klassenlehrerin informiert die Eltern darüber.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Das Mädchen nimmt am Fest teil. Für eine weitere durch die Religionszugehörigkeit bedingte Absenz müssten die beiden frei zu wählenden Halbtage Urlaub eingesetzt werden. Das Gleiche gilt auch für christliche Feiertage bzw. entsprechende Absenzen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um Feiertage gemäss Landeskirche oder um solche gemäss anderen Glaubensrichtungen handelt.

Einhaltung der Vorschriften in der Fastenzeit

Situation

Zwei Schüler einer 3. Oberstufenklasse fordern die Dispensation vom Unterricht in Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) während des Ramadan. Sie bringen dazu einen schriftlichen Antrag der Eltern mit in die nächste Lektion. Im laufenden Semester wird im WAH-Unterricht ein Schwerpunkt bei der Nahrungszubereitung gelegt.

Vorgehen/Reaktion

Die WAH-Lehrperson nimmt das Gesuch entgegen. Zusammen mit der Klassenlehrperson bespricht sie die Situation mit der Schulleitung. Eine Dispensation vom Unterricht ist nicht möglich. Die beiden Schüler sollen während der Sequenz der Nahrungszubereitung und des Essens anderweitig schulisch beschäftigt werden.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Die Eltern werden über die Entscheidung der Schule in Kenntnis gesetzt. Die beiden

Schüler bearbeiten während des Unterrichts ein zum Fach passendes Thema wie beispielsweise die Bedeutung von Soja für die Ernährung auf der Welt und bereiten eine Präsentation für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler vor.

Lösung bei weiterer Verweigerungshaltung der Eltern und der Jugendlichen

Die Eltern beharren auf der Dispensation von der Unterrichtseinheit WAH. In der Fastenzeit sei eine Teilnahme am Unterricht mit Nahrungszubereitung nicht zumutbar. Die Lehrerin bietet den Schülern nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Team an, dass sie die Bearbeitung der Spezialaufgabe im Unterricht einer anderen Lehrperson machen und nach dem Ende der Fastenzeit die Ergebnisse präsentieren. Eine Dispensation vom Unterricht, also ein gänzlich fernbleiben von der Schule, ist aufgrund der obligatorischen Schulzeit nicht möglich.

Gebetsraum in der Schule

Situation

Muslimische Schülerinnen und Schüler einer Berufsfachklasse möchten fünf Mal während ihres Schultags beten können. Gewisse Gebetszeiten fallen in die Schulzeit. Sie fragen bei der Schulleitung für einen speziellen Raum und um Dispens vom Unterricht an.

Vorgehen/Reaktion

Die Schulleitung nimmt das Anliegen auf und klärt die Frage nach einem speziellen Raum und einer Dispens. Die Schule muss zur Ausübung religiöser Pflichten keine speziellen Räume zur Verfügung stellen. Für Dispense vom Schulunterricht ist je nach Dispenszeit die Schulleitung oder der Schulrat zuständig. Bei der entsprechenden Stelle ist ein Gesuch einzureichen. Die Schulleitung teilt dies den Jugendlichen mit.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Die Jugendlichen akzeptieren den negati-

ven Bescheid und suchen eine andere Lösung, um auch während des Schultages ihre Gebetspflicht zu erfüllen.

Lösung bei Verweigerungshaltung der Jugendlichen

Die Jugendlichen fordern weiter einen solchen Raum und schulfreie Zeit. Sie werden mit der Begründung, dass ein solcher Raum nicht über einen ganzen Tag frei gehalten werden könne und dass die Schulzeit obligatorisch sei, zurückgewiesen. Wollen die Jugendlichen die schulfreie Zeit durchsetzen, können sie allenfalls mittels entsprechendem Gesuch an den Schulrat treten. Bei negativer Entscheidung kann das Rechtsmittel ergriffen werden.

Radikalisierung / Extremismus

Extremistische Ideen und Ideologien und deren öffentliche Verbreitung sind strafrechtlich relevant und werden entsprechend sanktioniert. Die Schule (Schulbehörde, Schulleitung und Lehrpersonen) muss hier klar Stellung beziehen und die

Rechtsnormen einfordern. Wo sie verletzt werden, ist die Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafbehörden angezeigt.

Extremistische Ansichten

Situation

Eine Schülerin der 2. Oberstufe bereitet einen Vortrag über den Islam vor. Sie möchte auch das Thema Verschwörungstheorien, die sie auch selber vertritt, darstellen. Demnach seien «Killuminati», eine Verschwörung dunkler Mächte der USA und Israels, am Werk und versuchten die Muslime zu vernichten. In dieser Schule ist es üblich, dass Schülerinnen und Schüler die Inhalte des Vortrages vorher der Lehrperson zeigen.

Vorgehen/Reaktion

Der Lehrer versucht Einfluss auf die Präsentation der Schülerin zu nehmen und diskutiert mit ihr die Inhalte. Dem Lehrer ist bewusst, dass die eigene Meinung der Schülerin sowieso während der Präsentation zum Ausdruck kommt. Er plant daher nach der Präsentation ein Zeitgefäss ein, um anhand von Leitfragen die Inhalte in der ganzen Klasse zu thematisieren. Der Lehrer baut dazu auch Fragen ein, die das Themenfeld öffnen und die Schülerinnen und Schüler zu weiterführenden Fragestellungen und Gedankengängen anregen sollen.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Die Schülerin bleibt fest überzeugt von ihren Aussagen, sie nimmt zwar ein paar Folien aus der Präsentation, macht trotzdem während des Vortrags problematische Aussagen. Da diese Aussagen die Verschwörungstheorie der Schülerin untermauern, lässt der Lehrer die Schülerin die Präsentation beenden und bespricht anschliessend die Thematik Verschwörung gegen Muslime in der gesamten Klasse.

Ausgang der Situation bei Verweigerung der Jugendlichen

Die Schülerin macht extremistische Aussagen, so dass der Lehrer die Präsentation abbricht. Er informiert den Schulleiter und die Schulsozialarbeiterin über den Vorfall. Dieser fordert die Eltern zu einem Gespräch auf und bespricht mit ihnen und der Schülerin den Vorfall. Weiter wird die Schülerin zu Gesprächen mit der Schulsozialarbeiterin verpflichtet. Gleichzeitig wird der Vorfall dokumentiert und das zukünftige Verhalten der Schülerin beobachtet.

Hitlergruss

Situation

In einer ländlichen Oberstufenschule wird ein junger albanischstämmiger Oberstufenlehrer eingestellt, der seine Ausbildung in der Schweiz gemacht hat. An seinem ersten Arbeitstag wird er von drei Schülern seiner Klasse mit Hitlergruss empfangen. Da eine Klärung des Vorfalls mit den drei Jugendlichen nicht möglich ist, stellt er sie vor die Tür.

Vorgehen/Reaktion

Der Lehrer informiert die Schulleiterin, die mit den drei Schülern bespricht, dass ein

solches Verhalten nicht toleriert wird. Zur Unterstützung des Lehrers macht die Schulleiterin auch vor versammelter Klasse die Grundhaltung der Schule klar. Die Schulleiterin organisiert ein Gespräch zwischen den betreffenden drei Schülern und dem Schulsozialarbeiter, um Motive und Hintergründe zu klären. Das Resultat wird die Art der Kontaktnahme mit den Eltern beeinflussen. Der Lehrer und die Schulleiterin überlegen sich, den Vorfall bei der Polizei zu melden.

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Aufgrund der Motivlage werden die Eltern schriftlich über den Vorfall informiert und

darauf hingewiesen, dass ein solches Verhalten nicht toleriert wird und ein nächster Vorfall entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen werde. Auf eine Meldung an die Polizei wird vorerst verzichtet.

In der restlichen Klasse wird der Lehrer gut aufgenommen. Er thematisiert immer wieder Integrationsthemen, um die Schülerinnen und Schüler dafür zu sensibilisieren. Durch die klare Haltung der Schule und durch das Engagement des Lehrers für alle Schülerinnen und Schüler weicht sich die feindselige Haltung der drei Schüler langsam auf.

Ausgang der Situation bei Verweigerung der Eltern und Jugendlichen

Die drei Schüler gehen nach dem Rauswurf zur Schulleiterin und beschwerten sich über den Lehrer, indem sie ihn beschuldigen, sie ohne Grund vor die Türe gestellt zu haben. Die drei Schüler verhalten sich sehr verstockt und feindselig. Das angeordnete

Gespräch beim Schulsozialarbeiter deckt ihre fremdenfeindliche Grundhaltung auf. Die Schulleiterin bietet nun die Eltern mit den Söhnen einzeln zu einem Gespräch auf. Sie gibt allen unmissverständlich zu verstehen, dass ein solches Verhalten von der Schule nicht toleriert wird und Konsequenzen hat. Die Eltern versuchen zu beschwichtigen und zu verharmlosen. Die Erklärungen tönen in den Ohren der Schulführung und der Schulsozialarbeit nicht glaubhaft. Es muss damit gerechnet werden, dass die Jugendlichen ihre Gesinnung weiter im Schulalltag öffentlich machen werden. Nach Rücksprache mit den Schulbehörden entschliesst sich die Schulleiterin, den Vorfall wie angedacht bei der Polizei zu melden.

Auffallende Kleidung mit rassen-diskriminierendem Spruch

Situation

Drei Knaben einer 1. Oberstufenklasse kommen an einem Morgen mit einem schwarzen T-Shirt mit weissem Schriftzug, der an hebräische Schriftzeichen erinnert, zur Schule.

Vorgehen/Reaktion

Die Klassenlehrerin nimmt beim Eintreten die Knaben zur Seite und fragt nach, was dieser Schriftzug zu bedeuten habe. Die Knaben wollen keine Antwort darauf geben. Für den Moment dürfen die Schüler das T-Shirt anbehalten. Die Lehrerin informiert die Schulleitung über den Vorfall. Diese führt noch am gleichen Morgen ein Gespräch mit den Knaben, die auch der Schulleitung nicht mitteilen möchten, was der Schriftzug bedeutet. Immerhin bestätigen sie, dass der Schriftzug hebräisch sei. So wendet sich die Schulleitung an einen Mitarbeiter der Fachstelle Verdi ARGE Integration Ostschweiz mit Sprachkenntnissen in Hebräisch. Dieser übersetzt den Schriftzug. Er bedeutet: «Muslime raus aus der Schule».

Ausgang mit einvernehmlicher Lösung

Der Lehrerin und der Schulleitung ist klar, dass die Knaben mit dem T-Shirt wohl nicht nur provozieren, sondern auch ihre rassendiskriminierende Haltung zum Ausdruck bringen wollten. Der Schulsozialarbeiter bearbeitet in zwei Gesprächen mit den drei Knaben das Thema Provokation, rassendiskriminierendes Verhalten und mögliche Folgen. Schliesslich wird in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit das Thema auch in der Klasse aufgegriffen und behandelt. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse erfahren, dass Rassendiskriminierung eine Straftat ist, die verfolgt wird. Die Schulleitung verlangt, dass diese T-Shirts oder andere Kleidungsstücke mit ähnlichen Sprüchen oder Emblemen in der Schule nicht getragen werden dürfen.

Lösung bei weiterer Verweigerungshaltung der Jugendlichen

Die drei Knaben kommen am nächsten Tag mit einem weiteren fremdsprachigen Schriftzug auf dem T-Shirt in die Schule. Sie begründen dies damit, dass sie gestern die T-Shirts hätten anbehalten dürfen. Die Lehrerin verweist nach Rücksprache mit dem Schulleiter die Knaben für diesen Tag

von der Schule. Die Eltern werden zusammen mit den Knaben zum Elterngespräch geladen, um sie über die Situation zu informieren und mögliche Konsequenzen darzulegen. Es wird eine Anzeige bei der Jugendanwaltschaft in Aussicht gestellt.

Wenn die Eltern auf die Jugendlichen gegebenenfalls so einwirken können, dass sie in der Schule keine Kleider mit rassistischen oder radikalen provokativen Sprüchen mehr tragen, wird von einer

Anzeige abgesehen. Falls sich die Schüler aber weiter verweigern und darin von den Eltern unterstützt werden, wird – nebst Verhängen von schulischen Disziplinar-massnahmen – eine Anzeige bei der Polizei wegen Verstoss gegen das Rassendiskriminierungsverbot geprüft.